

Sie dürfen nur in Streckenbreite und Streckenhöhe durchörtert werden.

(3) Die Stärke der Pfeiler zwischen den einzelnen Abbauorten muß in Abbauorten, bei denen mit Firstennachfall zu rechnen ist, mindestens der Höhe des Abbauortes entsprechen. Dies gilt besonders bei versatzlosem Abbau.

(4) Die Breiten der Abbauorte sind betriebsplanmäßig festzulegen; sie dürfen auch bei Versatzbau 20 m nicht übersteigen.

(5) In von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu bestimmenden Abständen müssen an Stelle der normalen Pfeiler besondere Tragpfeiler in einer Stärke von mindestens 25 bis 30 m anstehen bleiben.

#### § 43

(1) Sämtliche Arbeiten in Steilfirstenbauen dürfen nur angeleitet ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausführung von Nebenarbeiten, wie Verlegen von Ankern, Transport von Gezähe, muß ein Haltetau an der Fahrt vorhanden sein, welches an dem Rohanker der oberen Strosse sicher zu befestigen ist.

(3) Die Strossenbreite muß mindestens 1,50 m betragen. Die Grundfläche ist waagrecht zu halten, um ein Abgleiten zu vermeiden.

(4) Für den Steilfirstenbau ist eine besondere Dienstweisung zu erlassen, die allen dort beschäftigten Personen auszuhändigen ist.

#### § 44

Firste und Stöße müssen in Abbauorten und Förderstrecken auf Löser und aufblähende Ton-schichten untersucht und sorgfältig beräumt werden.

### 3. Versatz

#### § 45

(1) Leergeförderte Abbauorte im Kalilager müssen auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion versetzt werden. Der Versatz muß spätestens binnen zwölf Monaten eingebracht werden.

(2) Die Größe der zu verspülenden Abbaublöcke ist so zu bemessen, daß vorzeitige Abbaubewegungen vermieden werden. Sie bedarf der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

(3) G Nach erfolgter Verspülung der Abbauorte sind die Durchhiebe gegen die Teil- und Abbau-strecken auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalz-bergwerken abzumauern, um tote Wetterwinkel zu vermeiden.

(4) Leergeförderte Abbauorte, die nicht versetzt sind, müssen in zuverlässiger Weise gegen unbefugtes Betreten abgesperrt werden.

### 4. Salzgewinnung durch Auslaugung

#### § 46

(1) Die Gewinnung von Salzen durch Auslaugen der Lagerstätte mit Bohrlöchern oder Schächten bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(2) Die Gewinnung von Salzen im Spritzverfahren bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

### Abschnitt V. Grubenausbau

#### § 47

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue abgesperrt sind, gegen Zuzuggehen und Steinfall gesichert sein.

(2) In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren sind und sich noch in Betrieb befinden, ist täglich durch eine Aufsichtsperson eine Untersuchung der Firste und Stöße durchzuführen.

#### § 48

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Wo es die Verhältnisse erfordern, sind Beräumungskolonnen einzusetzen. Diese haben nach einer von der Werksleitung zu erlassenden Dienst-anweisung zu arbeiten.

#### § 49

Bei schwachem oder gebrächem Gebirge muß Ausbau eingebracht werden. Dies gilt besonders für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

#### § 50

Beim Aus wechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

#### § 51

Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wja es erforderlich ist, sind Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

#### § 52

Ist Ausbau notwendig, so hat der Schichtsteiger dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

#### § 53

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier vor Ort das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

#### § 54

In seigeren und stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine Gegenstände lose liegen.

#### § 55

Für den vorschriftsmäßigen sicherheitlichen Zustand der Grubenbaue und die Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Verschlechterung des Gebirges ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiern jeder Häuer in seinem Abbauort verantwortlich.